

Leistungskomplexkatalog M-V
i. d. F. gem. PSK-Beschluss vom 28.11.2024
Neu: Zuschlag für Leistungen zu ungünstigen Zeiten;
gültig ab: 01.01.2025

Präambel

Allgemeine Grundsätze zur Erbringung und Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige. Pflegebedürftige sind Personen, die gesundheitlich bedingte körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Maßgeblich sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Bereichen bzw. Modulen

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte,

wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen, stellen aber eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung dar.

Bei der Zusammenfassung einzelner Tätigkeiten zu Leistungskomplexen sind die von den Pflegebedürftigen üblicherweise im Rahmen von Pflegeeinsätzen abgerufenen „Leistungspakete“ zugrunde gelegt worden. Dabei sind die Leistungskomplexe so geschnitten, dass der Pflegebedürftige eine flexible, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte Zusammenstellung der Leistungen vornehmen kann.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen auszurichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen und seiner Pflegepersonen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotentiale zu erhalten und zu stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf aus. Sämtliche Maßnahmen und Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen.

Handelt es sich bei der pflegerischen Versorgung um die Versorgung sterbender Menschen, sind ihre besonderen Bedürfnisse bei der Erbringung von allgemeinen Pflegeleistungen, soweit von den Pflegebedürftigen gewünscht, zu berücksichtigen. Ggf. ist die Einbindung von ehrenamtlichen Hospizdiensten, SAPV-Teams und weiteren Partnern regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke anzuregen.

Im Rahmen eines ausgewählten Leistungskomplexes sind alle dort aufgeführten Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung der individuellen Pflegesituation erforderlich sind, durchzuführen. Aus der Formulierung "insbesondere" zu einzelnen Leistungskomplexen ist nicht zu schließen, dass der Leistungsumfang innerhalb des jeweiligen Leistungskomplexes über das, im beschriebenen Rahmen, Unerlässliche hinaus ausgeweitet werden kann. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig. Sind einzelne Leistungen eines Leistungskomplexes auf Grund des individuellen Bedarfes nicht erforderlich, so ist der Leistungskomplex dennoch abrechenbar. Die inhaltliche Beschreibung der Leistungskomplexe richtet sich nach den häufigsten, regelmäßig wiederkehrenden, notwendigen Leistungen, auf der Grundlage des Hilfebedarfs im Sinne des § 14 SGB XI.

Poolen von Leistungen

Mehrere Pflegebedürftige können häusliche Pflegehilfe gemeinsam in Anspruch nehmen (= Poolen von Leistungsansprüchen). Das Poolen von Leistungen kommt für Pflegebedürftige in Frage, die einen gemeinsamen Haushalt führen bzw. Leistungen gleichzeitig am selben Ort in Anspruch nehmen. Bei den Poolleistungen sind die Pool-Teilnehmer darauf beschränkt, ausschließlich identische Leistungskomplexe in Anspruch zu nehmen.

Auswahl der Leistungskomplexe

Der Pflegebedürftige hat die Möglichkeit, auf der Basis des festgestellten Hilfe- und Unterstützungsbedarfs gemäß § 14 SGB XI, die von ihm als erforderlich angesehenen Leistungspakete (Leistungskomplexe) auszuwählen.

Eine Änderung der Pflegesituation und eine damit einhergehende Änderung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes kann zur Auswahl anderer, zusätzlicher oder weniger Leistungskomplexe führen, ohne dass dafür die Zustimmung der Pflegekasse eingeholt werden muss. In diesem Sinne ist der Prozesshaftigkeit der Pflege in der jeweiligen Situation vor Ort im Rahmen der Leistungserbringung Rechnung zu tragen.

Veränderungen des Pflegezustandes im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen sind zu dokumentieren.

Anzahl der Pflegekräfte

Die Leistungen sind in der Regel von einer Pflegekraft zu erbringen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Erbringung der ausgewählten Leistungskomplexe der Einsatz eines weiteren Mitarbeiters notwendig werden. In diesen Fällen muss die Zustimmung der Kostenträger (Pflegekasse, Versicherter, Sozialhilfeträger) eingeholt werden. Nach Zustimmung der Kostenträger und des Pflegebedürftigen kann der erbrachte Leistungskomplex doppelt abgerechnet werden.

Änderung der Pflegesituation

Änderungen der Pflegesituation und des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes, die nach Ansicht des Pflegedienstes auch eine Änderung des Pflegegrades nach sich ziehen können, teilt die Pflegeeinrichtung nach Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen der Pflegekasse mit.

Abrechnung der erbrachten Leistungen

Der Pflegebedürftige wählt im Rahmen seines Hilfe- und Unterstützungsbedarfes die Leistungskomplexe, die der Pflegedienst für ihn erbringen soll. Dabei sind die, durch die Pflegekasse vorgenommenen Einstufungen in die Pflegegrade zugrunde zu legen. Die Pflegekasse weist den Pflegebedürftigen schriftlich (im Leistungsbescheid) daraufhin, dass eine Kostenübernahme nur bis zur Höhe des Leistungsbescheides erfolgt. Auf der Grundlage dieser Mitteilung legen der Pflegebedürftige und der Pflegedienst den Leistungsumfang und die anfallenden Kosten schriftlich fest. Eigenanteile sind gesondert auszuweisen. Diesbezüglich gilt die Kostenübernahmeverpflichtung des Versicherten, sofern er die Leistung(en) angefordert, entgegengenommen bzw. der Erbringung zugestimmt hat.

Notwendige Ergänzungsleistungen können bei Bedürftigkeit beim Sozialhilfeträger vor Leistungserbringung beantragt und nach Bewilligung abgerechnet werden. Grundlage für die Abrechnung(en) der Leistung(en) ist der Preis des jeweils erbrachten Leistungskomplexes (Punktwert * Punktzahl), unabhängig davon, ob bei jedem Einsatz alle Leistungen erbracht wurden.

LK 1 Kleine Morgen-/Abendtoilette

Dieser Leistungskomplex (LK) beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen ggf. ein An-/Ausziehtraining sowie hierbei Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken

Teilkörperwaschen

Diese Hilfe umfasst das Waschen einzelner Körperbereiche (z. B. Genitalbereich, Füße, Haare, Gesicht) inkl.

- Begleiten zur Waschgelegenheit (keine Hilfe beim Verlassen/Wiederaufsuchen des Bettes)
- den Transport von Waschgelegenheiten
- das Schneiden von Fingernägeln
- bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, inkl. der üblichen Hautpflege

Werden Körperbereiche des Ober- und des Unterkörpers gewählt, ist der LK 2 auszuwählen.

Mundpflege und Zahnpflege

Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen und die Mundhygiene, Hilfen beim Einsetzen und Entfernen der Zahnprothesen, die Prothesenreinigung und Lippenpflege.

Kämmen

Hilfen beim Kämmen umfassen auch das Richten einer Tagesfrisur, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin.

Rasieren

Neben der Rasur beinhaltet diese Verrichtung auch die jeweils notwendige Gesichtspflege.

Bemerkung: je Einsatz **250 Punkte**

LK 2 Große Morgen-/Abendtoilette

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen, ggf. ein An-/Ausziehtraining sowie hierbei Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken.

Waschen/Duschen/Baden inkl. Haar-/Hautpflege

Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, z. B. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße. Auch das Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen und sind Bestandteil dieser Verrichtung.

Ebenso

- Begleiten zur Waschgelegenheit (keine Hilfe beim Verlassen/Wiederaufsuchen des Bettes)
- den Transport von Waschgelegenheiten
- das Schneiden von Fingernägeln
- bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, inkl., der üblichen Hautpflege

Wenn nur Bereiche des Ober- oder des Unterkörpers gewählt werden, ist der LK 1 auszuwählen.

Rasieren

Neben der Rasur beinhaltet diese Leistung die jeweils notwendige Gesichtspflege.

Mundpflege und Zahnpflege

Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenreinigung und die Mundhygiene, Hilfen beim Einsetzen und Entfernen der Zahnprothesen, die Prothesenreinigung und Lippenpflege

Kämmen

Hilfen beim Kämmen umfassen auch das Richten einer Tagesfrisur, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin.

Bemerkung: je Einsatz **415 Punkte**

LK 3 Teilkörperpflege

Dieser Leistungskomplex (LK) beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen, ggf. ein An- / Ausziehtraining sowie hierbei Hilfe beim Anlegen/Ablegen von Körperersatzstücken.

Teilkörperwaschen

Diese Hilfe umfasst das Waschen einzelner Körperbereiche (z. B. Genitalbereich, Füße, Haare, Gesicht) inkl.

- Begleiten zur Waschgelegenheit (keine Hilfe beim Verlassen/Wiederaufsuchen des Bettes)
- den Transport von Waschgelegenheiten
- das Schneiden von Fingernägeln
- bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, inkl. der üblichen Hautpflege

Bemerkung: je Einsatz **145 Punkte**

LK 4 Ganzkörperpflege

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An-/Ausziehtraining.

Waschen/Duschen/Baden inkl. Haar-/Hautpflege

Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, z. B. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße. Auch das Waschen und Trocknen der Haare, inkl. Kämmen, sind bei Bedarf durchzuführen und sind Bestandteil dieser Verrichtung.

Ebenso

- Begleiten zur Waschgelegenheit (keine Hilfe beim Verlassen/Wiederaufsuchen des Bettes)
- den Transport von Waschgelegenheiten
- das Schneiden von Fingernägeln
- bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, inkl. der üblichen Hautpflege

Bemerkung: je Einsatz **310 Punkte**

LK 5 Hilfen beim Verlassen/Aufsuchen der Schlaf-/Ruhemöglichkeit

Dieser Leistungskomplex beinhaltet, bei bestehendem Hilfebedarf, insbesondere:

Hilfen beim Verlassen oder Aufsuchen der Schlaf-/Ruhemöglichkeit

Diese Hilfe ist so zu gestalten, dass Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen berücksichtigt werden.

Diese Hilfe umfasst auch das einfache Richten des Bettes. **Die Hilfe umfasst nicht das Wechseln von Teilen der Bettwäsche.**

Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörende Lagerung hinzuweisen.

Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen sowie den Transport zur Waschgelegenheit.

Bemerkung: je Einsatz **52 Punkte**

LK 6 Lagern/Betten/Mobilisieren

Dieser Leistungskomplex **beinhaltet insbesondere:**

1. Betten richten/machen

Diese Hilfe umfasst das Aufschütteln des Bettkissens, der Bettdecke, Glattziehen des Lakens sowie evtl. Wechseln der Bettwäsche.

Bei Bedarf sind auch die Betteinlagen zu wechseln.

2. Lagern/Mobilisieren

Diese Hilfe umfasst auch die Beurteilung für die sachgerechte Ausstattung des Bettes mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen und Sekundärerkrankungen, wie z. B. Kontrakturen oder Dekubitus vermeiden helfen sowie die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen unterstützen.

Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei Bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen aufzustehen oder sich zu bewegen.

Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörende Lagerung hinzuweisen.

Das Lagern/Betten/Mobilisieren beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen.

Bemerkung: je Einsatz **135 Punkte**

LK 7 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Hilfe beim Essen und Trinken

Hierzu gehört insbesondere die mundgerechte Darreichung und Zuführung der Nahrung/Getränke

Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Bei dieser Leistung sind insbesondere Hygienemaßnahmen, wie z. B. Schutz der Kleidung des Pflegebedürftigen, Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung umfasst.

Bemerkung: je Einsatz **260 Punkte**

LK 8 Aufbereitung und Verabreichung von Sondenkost

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere

- **Aufbereitung von Sondenkost**
- **Verabreichung von Sondenkost**
Hinweis: Bei Pflegebedürftigen mit bereits gelegter Sonde, ausschließlich Verabreichung von Sondenkost (hiervon wird nicht die Kontrolle der Durchgängigkeit, der Lage und des Verbandswechsels der Sondeneintrittsstelle erfasst)

Bemerkung: je Einsatz **310 Punkte**

LK 9a Darm- und Blasenentleerung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Hilfen/Unterstützung bei Blasen- und/oder Darmentleerung

Die Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen orientieren, seine Intimsphäre schützen und mit dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Dabei unterstützt die Pflegekraft den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen". Zum Inhalt der Hilfen bei der Darm- oder Blasenentleerung gehört auch die Pflege bei der Urinalversorgung, Anus praeter (Wechsel/Entleerung des Beutels), die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, ggf. Wechseln der Wäsche (keine Körperbekleidung).

Wechseln von aufsaugendem Inkontinenzmaterial, entleeren und reinigen der Pflegehilfsmittel (z. B. Toilettenstuhl, Urinflasche).

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Bemerkung: je Einsatz **52 Punkte**

LK 9b Entleeren/Reinigung Toilettenstuhl oder Urinflasche

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Entleeren/Reinigung Toilettenstuhl oder Urinflasche

Bemerkung: je Einsatz **35 Punkte**

Dieser Leistungskomplex ist nicht im Zusammenhang mit dem LK 9a abrechenbar.

LK 10 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Treppensteigen

Von diesem Leistungskomplex sind nur Hilfen umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung stehen, wie beispielsweise Begleitung zur Haustür. Weitergehende Betreuungs- und Hilfemaßnahmen, die z. B. im Rahmen der Begleitung zum Hausarzt anfallen, sind von diesem Leistungskomplex nicht umfasst.

Bemerkung: je Einsatz **75 Punkte**

LK 11 Begleitung bei Aktivitäten

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Organisation von und Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist.

Nicht erfasst sind Spaziergänge oder kulturelle Veranstaltungen etc.

Von diesem Leistungskomplex sind Hilfen bei solchen Verrichtungen außerhalb der Wohnung umfasst, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Haus unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern.

Bemerkung: **150 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar

Poolen je Poolteilnehmer: **120 Punkte** mehrfach abrechenbar

LK 12 Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Bereitstellung und Entsorgung des Heizmaterials (Ofenheizung)

Die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials ist nur in der unmittelbaren häuslichen Umgebung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet beispielsweise die Herbeischaffung von kellergelagertem Heizmaterial.

Heizen

Bemerkung: **90 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar

Poolen je Poolteilnehmer: **72 Punkte** mehrfach abrechenbar

LK 13 Reinigung im Wohnbereich des Pflegebedürftigen

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Reinigen des Wohnbereiches des Pflegebedürftigen

Dieser Komplex umfasst die Reinigung des vom Pflegebedürftigen genutzten Wohnbereiches.

Dies umfasst im Einzelfall auf Anforderung des Pflegebedürftigen die Grundreinigung der Wohnung unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (z. B. Verwendung von Steh- oder Trittleitern etc. Leistungen der Hausordnung sind hiervon nicht umfasst.

Trennung und Entsorgung des Abfalls

Bemerkung: **150 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar

Poolen je Poolteilnehmer: **120 Punkte** mehrfach abrechenbar

Hinweis: Diese Pool-Leistung ist jedoch nur vereinbarungsfähig, sofern es sich beim Wohnbereich um gemeinschaftlich genutzte Räume der Pflegebedürftigen handelt.

LK 14 Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Waschen, Trocknen, Aufhängen/Abnehmen, Zusammenlegen sowie Einräumen der Wäsche und Kleidung

Bemerkung: je Einsatz **360 Punkte**

Poolen je Poolteilnehmer: **288 Punkte**

LK 15 Einkaufen

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Erstellen einer Einkaufsliste

Das Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung, wie z. B. Gesichtscreme und Putzmittel für den Pflegebedürftigen.

Das Einkaufen erfasst nicht den Erwerb von Investitionsgütern (z. B. technische Geräte, Möbel etc.).

Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank

Bemerkung: **150 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar;
bei Vorratseinkauf 1x wöchentlich abrechenbar **900 Punkte**.

Poolen je Poolteilnehmer: **120 Punkte** mehrfach abrechenbar
bei Vorratseinkauf 1 x wöchentlich: **720 Punkte**

LK 16 Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht „Essen auf Rädern“)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Kochen einer einfachen Mahlzeit

Bereitstellung der Nahrung

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe.

Spülen des vom Pflegebedürftigen genutzten Geschirrs

Reinigen des Arbeitsbereiches

Bemerkung: je Einsatz **270 Punkte**

Poolen je Poolteilnehmer: **216 Punkte**

LK 17 Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit

Von dieser Verrichtung ist, neben der Zubereitung kleiner Zwischenmahlzeiten, auch das Aufwärmen von Mahlzeiten eines Mahlzeitendienstes (z. B. „Essen auf Rädern“) umfasst. Nicht erfasst ist die Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit.

Bereitstellung der Nahrung

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe.

Spülen des vom Pflegebedürftigen genutzten Geschirrs

Reinigen des Arbeitsbereiches

Bemerkung: je Einsatz **60 Punkte**

Poolen je Poolteilnehmer: **48 Punkte**

LK 18 Trinken

Dieser Leistungskomplex umfasst:

Das Anreichen und Motivieren zum Trinken sowie das Bereitstellen und Erneuern der Getränke.

Bemerkung: je Einsatz **30 Punkte**

Der Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 7, 16 und 17 wählbar.

LK 19 Pflegerische Betreuung

Diese Leistung beinhaltet:

- Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen.
- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Dies umfasst zum Beispiel:

Allgemeine Begleitung

- beim Spaziergang
- beim Einkauf
- bei der hauswirtschaftlichen Tätigkeit (gemeinsames Kartoffelschälen)
- bei Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
- bei Veranstaltungen der Gemeinde, Kirchengang

Beschäftigung und Beaufsichtigung

- Vorlesen
- Spielen
- Unterhaltungen
- Biografiearbeit (Erinnerungsarbeit)

Die Leistungen beinhalten keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Bemerkung: **150 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar

Poolen je Poolteilnehmer: **120 Punkte** - mehrfach je Einsatz abrechenbar

LK 20 Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Diese Leistung beinhaltet Aktivitäten, die aus pflegefachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können und erfolgt vorrangig in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen. Sofern die Erbringung in der Häuslichkeit nicht erfolgen kann, ist dies mit dem Pflegebedürftigen abzustimmen.

1. Unterstützung bei der Organisation / Organisation von Dienstleistungen durch Dritte, z. B. Haushaltshilfen, Notrufsysteme, Gärtnerdienste, Fahrdienste, Putzhilfen, Hol- und Bringendienste (auch: bspw. Einkaufszettelschreiben) etc.
2. Organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Dienstleistungen Dritter
3. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, z. B. Antragsstellungen, Bankgeschäfte, etc.
4. Unterstützung bei der Organisation / Organisation von Terminen, z. B. beim Arzt, bei Therapeuten etc.

Hinweis:

Leistungen des § 38a SGB XI bleiben hiervon unberührt.

Bemerkung: **50 Punkte** - bei dokumentierter Leistung nach Nr. 1 bis 4.;
mehrfach je Einsatz abrechenbar

Poolen je Poolteilnehmer: **40 Punkte** - Diese Leistung kann bei gemeinsamer
Haushaltsführung als Pool-Leistung angeboten werden

Der Erstbesuch dient der Information über die individuelle Pflegesituation in der Häuslichkeit, das pflegebegleitende Umfeld sowie der Beratung und Abstimmung über die vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen

Inhaltliche Schwerpunkte des Erstbesuches:

- **Informationssammlung** (Auskünfte des Pflegebedürftigen, der Angehörigen, Unterlagen zu stationären Aufhalten etc.) Insbesondere hat der Pflegedienst auf der Grundlage aller zur Verfügung stehenden Informationen den Hilfebedarf des Versicherten zu erfassen und mit diesem abzustimmen, welche Leistungen durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, den Pflegedienst oder andere Pflegepersonen durchgeführt werden sollen. Dabei hat der Pflegedienst über das Leistungs- und Vergütungssystem und bei der Auswahl geeigneter Leistungen zu beraten. Insbesondere ist im Rahmen der Beratung auch auf erforderliche Leistungen hinzuweisen. Über die vereinbarten Leistungen ist ein Pflegevertrag abzuschließen. Der Pflegedienst hat in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Kosten oberhalb der jeweiligen Sachleistung der Pflegekasse vom Pflegebedürftigen selbst, ggf. vom Sozialhilfeträger, zu tragen sind.
- **Erfassung des** zusätzlichen Bedarfs an anleitender, motivierender und/oder auffordernder Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale bei eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und auffälligen Verhaltensweisen, psychischen Problemlagen oder/und sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern
- **Pflegeplanung,**
- **Kostenvoranschlag,**
- **Pflegevertrag**

Der Pflegedienst kann den Erstbesuch je Pflegebedürftigen nur einmal abrechnen.

Bemerkung: **1100 Punkte**

Anhang I b - Folgebesuch

Im Laufe einer pflegerischen Versorgung besteht die Notwendigkeit, die Ergebnisse des Erstbesuches laut Anhang I a) zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten, ggf. ein geänderter Kostenvoranschlag vorzulegen / Pflegevertrag abzuschließen.

Der Folgebesuch kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen durchgeführt und abgerechnet werden, bei Änderung des Pflegezustandes / Pflegesituation oder notwendiger Erhebung von Pflegerisiken, welche ggf. eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen. Der Folgebesuch kann auch nach Entlassung aus dem Krankenhaus / der Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Folgebesuches:

1. Erhebung pflegerischer Risiken/Ressourcen und Beratung
2. Aktualisierung / Überarbeitung der Pflegeanamnese/Pflegeplanung
3. Überprüfung / Anpassung des Versorgungsumfanges / Hilfemixes

Bemerkung: **500 Punkte maximal zweimal jährlich abrechenbar**

Anhang II - Mitteilungen an die Pflegekassen

1. Mitteilung nach § 3 des Rahmenvertrages
2. Mitteilung nach § 10 des Rahmenvertrages
3. Bericht nach § 23 des Rahmenvertrages

Der Pflegedienst teilt im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen der Pflegekasse mit, wenn nach seiner Einschätzung Maßnahmen der Pflegeeierleichterung, der Prävention / Rehabilitation, der Einsatz von Pflegehilfsmitteln oder eine Veränderung der Pflegeeinstufung notwendig wird.

Das beigefügte Muster (siehe Anlage 1) ist zu verwenden.

Bemerkung: je Einsatz **50 Punkte**

Anhang III - Wegepauschalen / Einsatzpauschalen

Die Einsatzpauschale kann je Einsatz abgerechnet werden und gliedert sich wie folgt:

a) Einsatzpauschale 1

Diese Einsatzpauschale ist nur abrechnungsfähig, wenn der Versicherte in seinem Haushalt ausschließlich Leistungen nach dieser Vergütungsvereinbarung erhält und tatsächlich Wegezeiten anfallen. Sie ist nicht abrechnungsfähig, wenn die im Folgenden geregelte Abrechnungsfähigkeit der Einsatzpauschale 2 und 3a und 3b greift.

b) Einsatzpauschale 2

Diese Einsatzpauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst nach einer Anfahrt/ einem Weg unmittelbar aufeinander folgend mehr als einen Versicherten unter einer Adresse versorgt. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften oder Wohnhäuser, die einen geschlossenen Baukörper darstellen. Bei der Ermittlung der Anzahl der Versicherten ist unerheblich, von welchem Kostenträger der Versicherte Leistungen bezieht.

c) Einsatzpauschale 3a = 50% aus EP 1

Diese Einsatzpauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Versicherte bei einem zeitgleichen Einsatz auch andere Leistungen vom Pflegedienst erhält (HKP-Leistungen nach SGB V). In diesem Fall ist die jeweils zutreffende Einsatzpauschale 1 nur hälftig abrechenbar.

d) Einsatzpauschale 3b = 50% aus EP 2

Diese Einsatzpauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Versicherte bei einem zeitgleichen Einsatz auch andere Leistungen vom Pflegedienst erhält (HKP-Leistungen nach SGB V). In diesem Fall ist die jeweils zutreffende Einsatzpauschale 2 nur hälftig abrechenbar.

Hinweis: In der Wegepauschale sind keine Transferfahrten enthalten.

Einsatzpauschale SGB XI	Bezeichnung	Punktzahl
1	Einsatzpauschale (EP) je Einsatz SGB XI	92
2	bei Einsatz bei SGB XI-Versorgung von mehr als einem Versicherten unter einer Adresse	46
3a	EP bei zeitgleichem Einsatz SGB XI und SGB V, bei gleichzeitiger Berechtigung SGB V Wegepauschale	46
3b	EP bei Versorgung von mehr als einem Versicherten unter gleicher Adresse - und zeitgleich SGB V Leistung	23

Anhang V - Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Die Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problembereiche zu erfragen, auf bestehende Beratungs- und Unterstützungs-möglichkeiten aufmerksam zu machen und den Adressaten der Beratung eine Hilfestellung für den Bedarfsfall zu signalisieren, Kenntnisse über weitergehende Beratungs- und Schulungs-möglichkeiten für Pflegebedürftige und Pflegenden zu vermitteln sowie Informationen über die Gestaltung des Pflegemixes im Rahmen des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Abs. 4 SGB XI zu geben. Der Beratungsbesuch soll eine Hilfestellung und praktische Unterstützung bei der häuslichen Pflege bieten und erste Lösungsschritte aufzeigen. Es werden Kurzinterventionen durchgeführt und über weiterführende Beratungsangebote, wie z. B. die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI und Pflegekurse / Schulungen nach § 45 SGB XI, informiert.

Die Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Leistungserbringung.

Die Beratung erstreckt sich entsprechend der individuellen Bedarfe des Pflegebedürftigen auf:

1. Beratung sowohl des Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson
2. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation)
3. Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. Durchführung einer Kurzintervention
4. Aufgreifen von Themenschwerpunkten des/der Beratenden
5. Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf vorhandene Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie bei Bedarf eine Weitervermittlung (z. B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI)
6. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechniken, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemixes)
7. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten

8. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege
9. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular.

Der Pflegedienst übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellte einheitliche Formular.

Der Pflegebedürftige beauftragt einen Pflegedienst seiner Wahl.

Vergütung/Einsatz: Pflegegrade I – V = 915 Punkte
(inkl. Weg und Mitteilung an die Pflegekassen)

Im Bedarfsfall, sofern ein gesonderter Einsatz erforderlich wird, kann mit dem Betroffenen eine gesonderte Wegegebühr vereinbart und ihm in Rechnung gestellt werden.

Die Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI wird von der Pflegekasse als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Mit dieser Vergütung sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Zuzahlungen von der oder dem Versicherten dürfen vom Pflegedienst weder gefordert noch angenommen werden.

Anlage 1 - Pflegebericht

Absender (Stempel)

(Ort, Datum)

Anschrift der Pflegekasse

Pflegebericht

auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten durch die ambulante Pflegeeinrichtung (nach §§ 3, 10, 23 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI)

Angaben zum Pflegebedürftigen

Name: Vorname:

Geb.-Datum:

wohnhaft:

Mitglieds-Nr.:

Pflegegrad:

Bei dem o. g. Pflegebedürftigen werden folgende Maßnahmen empfohlen: (Bitte entsprechendes ankreuzen!)

- Der Einsatz von Pflegehilfsmitteln ist erforderlich / Art des Hilfsmittels:
..... (§ 3 des Rahmenvertrages)
- Anpassung des Wohnraumes ist erforderlich (§ 10 des Rahmenvertrages)
- Maßnahmen der Prävention sind erforderlich
- Die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen ist notwendig
(§ 23 des Rahmenvertrages)
- Der Pflegezustand / Die Situation hat sich verändert (Überprüfung der Einstufung)
(§ 23 des Rahmenvertrages)

.....
Unterschrift des Pflegedienstes

.....
Unterschrift des Pflegebedürftigen